

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.912.768

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)258/J-NR/2024

Wien, am 12. Februar 2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Harald Schuh, Kolleginnen und Kollegen haben am 12. Dezember 2024 unter der Nr. **258/J-NR/2024** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Betreuungsstandards in Justizanstalten“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

- 1. *Gib es derzeit (Stichtag 30. 11. 2024) regelmäßige finanzielle Zuwendungen durch das Bundesministerium für Justiz an Häftlinge?*
 - a. *Wenn ja, welche, aufgeschlüsselt nach Art, Höhe, Häufigkeit pro Häftling pro Kalenderjahr?*
 - b. *Wenn ja, wie hoch waren die Gesamtkosten dafür, aufgeschlüsselt in die Jahre 2022, 2023 und 2024 (Stichtag 30. 11. 2024)?*
 - c. *Wenn ja, wodurch können Häftlinge den Anspruch auf derartige Leistungen verlieren, aufgeschlüsselt nach Grund, Häufigkeit in den Jahren 2022, 2023 und 2024 (Stichtag: 30. 11. 2024)?*
- 2. *Gib es derzeit (Stichtag 30. 11. 2024) unregelmäßige bzw. einmalige finanzielle Zuwendungen durch das Bundesministerium für Justiz an Häftlinge?*
 - a. *Wenn ja, welche, aufgeschlüsselt nach Art, Grund der Zuwendung, Höhe, Häufigkeit pro Häftling pro Kalenderjahr?*

b. Wenn ja, wie hoch waren die Gesamtkosten dafür, aufgeschlüsselt in die Jahre 2022, 2023 und 2024 (Stichtag 30. 11. 2024)?

- *3. Wodurch können sich Häftlinge derzeit (Stichtag 30. 11. 2024) finanzielle Zuwendungen jeglicher Form, die durch das Bundesministerium für Justiz bereitgestellt werden, dazuverdienen, aufgeschlüsselt nach Art, Höhe und Häufigkeit der Zuwendung?*

Neben Arbeitsvergütungen an Insass:innen (von denen im Übrigen der Vollzugskostenbeitrag abgezogen wird; § 32 StVG) erfolgen auch Zuwendungen an Insass:innen wie Entlassungshilfe gemäß § 150 Abs. 1 und 3 StVG, Unterstützung mittelloser Insass:innen im Zusammenhang mit § 133a StVG (Ausreisekosten) oder Überbrückungseinkäufen gemäß § 34 Abs. 2 StVG. Es wird auf nachfolgende diesbezügliche Jahressummen (ohne Arbeitsvergütungen) verwiesen:

2024 (bis 1.11.)	2023	2022
216 779,88 Euro	218 245,94 Euro	163 901,50 Euro

Zur Frage 4:

- *Wie viele Fernseher befinden sich derzeit (Stichtag: 30. 11. 2024) in den Justizanstalten in für Häftlinge zugänglichen Räumlichkeiten (inkl. Zellen), aufgeschlüsselt nach Bundesland und Justizanstalt?*

Eine derartige Auswertung ist technisch nicht möglich; eine manuelle Erhebung würde einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verursachen, weshalb um Verständnis ersucht wird, dass von einer Beantwortung Abstand genommen werden muss.

Zur Frage 5:

- *Wie waren die Kosten in Justizanstalten für Übersetzungs- bzw. Dolmetsch-Leistungen, aufgeschlüsselt in die konkrete Anzahl der Dolmetsch-Inanspruchnahme in den Jahren 2022, 2023 und 2024 (Stichtag: 30. 11. 2024) und übersetzte Sprache?*

Dienstleistungen	1-11 2024	2023	2022
1-6410.924 Übersetzungen	43 248,18 Euro	34 714,78 Euro	46 953,58 Euro
1-7271.988 Videodolmetsch	530 622,02 Euro	548 348,13 Euro	379 257,34 Euro

Eine Auswertung nach Sprachen ist automatisationsunterstützt nicht möglich.

Zur Frage 6:

- Wurden in den Jahren 2022, 2023 und 2024 (Stichtag: 30. 11. 2024) Häftlingen, die über keine oder mangelnde Deutschkenntnisse verfügen, Deutschkurse angeboten?
 - a. Wenn ja, in welchem Ausmaß, aufgeschlüsselt in die Jahre 2022, 2023 und 2024 (Stichtag: 30. 11. 2024), Bundesland und Justizanstalt?
 - b. Wenn ja, wie viele Häftlinge haben diese Kurse besucht, aufgeschlüsselt in die Jahre 2022, 2023 und 2024 (Stichtag: 30. 11. 2024), Kurserfolg, Bundesland und Justizanstalt?
 - c. Wenn ja, welchen Räumlichkeiten werden dafür verwendet, aufgeschlüsselt auf die jeweilige Justizanstalt?
 - d. Wenn ja, welche Kosten fielen dafür an, aufgeschlüsselt in die Jahre 2022, 2023 und 2024 (Stichtag: 30. 11. 2024), Bundesland und Justizanstalt?
 - e. Wenn ja, sind diese durch die Häftlinge verpflichtend zu besuchen?
 - f. Wenn ja, gibt es finanzielle Anreize für Häftlinge, die Kurse zu besuchen?

In den Justizanstalten und Forensisch-therapeutischen Zentren werden regelmäßig nicht-verpflichtende Deutschkurse für unterschiedliche Niveaus abgehalten.

Zu a:

Die folgende Tabelle zeigt die Anzahl der initiierten und evaluierten Sprachkursmaßnahmen für Menschen in Haft. Eine Differenzierung nach den verschiedenen Sprachen würde einen unververtretbaren hohen Verwaltungsaufwand bedingen:

	Initiierte und evaluierte Sprachkurse				
Vollzugseinrichtung	2022	2023	2024	Summe	Bundesland
Eisenstadt	37	33	56	126	Burgenland
Feldkirch	10	36	33	79	Vorarlberg
Krems	14	78	60	152	Niederösterreich
Ried im Innkreis	31	16	21	68	Oberösterreich
Wels	20	64	32	116	Oberösterreich
Korneuburg	3	3	3	9	Niederösterreich
Leoben	31	50	36	117	Steiermark
Linz	156	138	120	414	Oberösterreich
Salzburg	56	135	114	305	Salzburg
St Pölten	43	75	64	182	Niederösterreich
Wiener Neustadt	66	109	72	247	Niederösterreich
Graz-Jakomini	79	106	99	284	Steiermark
Innsbruck	71	182	180	433	Tirol
Klagenfurt	103	221	219	543	Kärnten
Wien-Josefstadt	41	59	56	156	Wien

	Initiierte und evaluierte Sprachkurse				
Vollzugseinrichtung	2022	2023	2024	Summe	Bundesland
Schwarzau	42	50	24	116	Niederösterreich
Sonnberg	31	51	40	122	Niederösterreich
Suben	22	26	33	81	Oberösterreich
Graz-Karlau	67	52	52	171	Steiermark
Hirtenberg	112	162	150	424	Niederösterreich
Wien-Simmering	42	34	25	101	Wien
Stein	147	264	250	661	Niederösterreich
Asten	2	44	47	93	Oberösterreich
Garsten	38	28	39	105	Oberösterreich
Göllersdorf	2	27	40	69	Niederösterreich
Wien-Favoriten	3	34	21	58	Wien
Wien-Mittersteig	4	7	14	25	Wien
Gerasdorf	12	35	41	88	Niederösterreich
Summe	1285	2119	1941	5345	

Zu b und c:

Diese Fragen können nicht mittels automatisationsunterstützter Auswertungen beantwortet werden. Eine manuelle Erhebung würde einen unververtretbaren Verwaltungsaufwand bedingen, weshalb von der Beantwortung Abstand genommen werden musste.

Zu d:

Eine Aufschlüsselung der Kosten nach Kursart ist nicht möglich, da sich z. B. eine Vergütung für Lehrpersonal nicht nur auf eine Bildungsmaßnahme beziehen kann, sondern auf ganze Gruppen davon. Es wird daher um Verständnis ersucht, dass von einer Beantwortung Abstand genommen werden muss.

Zu f:

Die Vergütung von Kursmaßnahmen ergibt sich aus § 48 Abs. 2 StVG.

Zur Frage 7:

- *Wie oft wurde die Volksanwaltschaft auf Bestreben bzw. Beschwerde eines Häftlings eingeschaltet, aufgeschlüsselt in die Jahre 2022, 2023 und 2024 (Stichtag: 30. 11. 2024), Grund der Beschwerde, Bundesland und Justizanstalt?*

Die Zahl jener Inhaftierten, die sich an die Volksanwaltschaft wenden, und die Zahl der an das Bundesministerium für Justiz in weiterer Folge adressierten Anfragen sind nicht deckungsgleich, da nicht jede Beschwerde an die Volksanwaltschaft zu einer Anfrage im

Bundesministerium für Justiz führt. Die nachfolgenden Informationen basieren daher ausschließlich auf den Daten des Bundesministeriums für Justiz.

Im Jahr 2023 befanden sich täglich durchschnittlich 9158 Menschen in Haft. Insgesamt wurden 9570 Menschen in das System „Straf- und Maßnahmenvollzug“ aufgenommen und 9550 entlassen. Von dieser Population haben sich im Jahr 2023 insgesamt 432 aus den Anstalten an die Volksanwaltschaft gewandt, was zu einer Anfrage an das Bundesministerium für Justiz führte.

Im Jahr 2024 befanden sich bis Ende November täglich durchschnittlich 9494 Menschen in Haft. Insgesamt wurden 9070 Menschen in das System „Straf- und Maßnahmenvollzug“ aufgenommen und 8530 entlassen. Von dieser Population haben sich im Jahr 2024 insgesamt 598 Menschen aus den Anstalten an die Volksanwaltschaft gewandt, was zu einer Anfrage an das Bundesministerium für Justiz führte.

Für das Jahr 2022 können keine Daten zur Verfügung gestellt werden; diese auszuheben und näher aufzuschlüsseln, würde einen unvertretbaren Verwaltungsaufwand verursachen, da eine Auswertung manuell erfolgen müsste.

Zur Frage 8:

- *Wie wurden Justizwachebeamten durch Häftlinge verletzt, aufgeschlüsselt in die Jahre 2022, 2023 und 2024 (Stichtag: 30. 11. 2024), Verletzungsgrad des Mitarbeiters, Tathandlung, Tatwerkzeug, Bundesland und Justizanstalt?*

Eine Unterscheidung zwischen Verletzungsgrad, Tathandlung, Tatwerkzeug, Bundesland und Justizanstalt würde einen unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand bedingen. Es wird auf nachfolgende Tabelle verwiesen:

Jahr	Tätliche Übergriffe
2022	129
2023	144
2024	105

Zur Frage 9:

- *Wie oft wurden seit 2022 Mobiltelefone in österreichischen Justizanstalten bei Durchsuchungen sichergestellt, aufgeschlüsselt in die Jahre 2022, 2023, 2024 (Stichtag 30. 11. 2024), konkrete Justizanstalt und Bundesland?*

Herangezogen wurden die aufgrund gefundener elektronischer Kommunikationsmittel geführten Ordnungsstrafverfahren:

Jahr	elektronische Kommunikationsmittel
2022	1078
2023	1181
2024 (Stichtag 30.11.2024)	1194

Zur Frage 10:

- *Wie oft wurden seit 2022 verbotene Gegenstände in österreichischen Justizanstalten bei Durchsuchungen sichergestellt, aufgeschlüsselt in die Jahre 2022, 2023, 2024 (Stichtag 30. 11. 2024), Art des Gegenstands, konkrete Justizanstalt und Bundesland?*

Herangezogen wurden die aufgrund gefundener Suchtmittel/Medikamente sowie waffenähnlichen Gegenständen geführten Ordnungsstrafverfahren.

Jahr	Suchtmittel/Medikamente	waffenähnliche Gegenstände
2022	1536	85
2023	1965	61
2024 (Stichtag 30.11.2024)	1857	73

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

